Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 67/16
2 Ca 699/13 ArbG Flensburg

Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 23.06.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht … beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 21.04.2016, 2 Ca 699/13, wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Im Beschwerdeverfahren wendet sich die Klägerin gegen eine im Nachprüfungsverfahren festgesetzte Einmalzahlung aus ihrem Vermögen.

Im Hauptsacheverfahren führten die Parteien einen Kündigungsrechtsstreit. Das Arbeitsgericht bewilligte der Klägerin ratenlose Prozesskostenhilfe (Beschluss vom 06.08.2013). Auch das Landesarbeitsgericht bewilligte der Klägerin und Berufungsbeklagten ratenlose Prozesskostenhilfe (Beschluss vom 18.03.2015). Der Rechtsstreit endete durch einen am 30.04.2015 geschlossenen Vergleich, in dem sich die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung an die Klägerin in Höhe von 21.000,00 EUR brutto verpflichtete. Zu Ende September 2015 zahlte die Beklagte die Abfindung an die Klägerin aus.

Mit Beschluss vom 21.04.2016 hat das Arbeitsgericht die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Flensburg vom 06.08.2013 und des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 18.03.2015 gemäß § 120 Abs. 4 ZPO a. F. dahingehend geändert, dass die Klägerin auf die vom Gericht verauslagten Prozesskosten eine Sonderzahlung in Höhe von 6.512,98 EUR an die Landeskasse zu zahlen hat.

Gegen diesen ihr über ihre Prozessbevollmächtigten am 23.04.2016 zugestellten Beschluss hat die Klägerin am 06.05.2015 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Arbeitsgericht hat dieser Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt (Nichtabhilfebeschluss vom 10.06.2016).

II.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Klägerin hat sie insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§§ 78 ArbGG iVm §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). In der Sache selbst hat die sofortige Beschwerde indessen keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zahlung eines Einmalbetrags nach § 120 Abs. 4 ZPO lagen hier vor, da sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin seit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe wesentlich verändert hatten. Unstreitig verfügte die Klägerin bei Erlass der Prozesskostenhilfebeschlüsse über kein nennenswertes und damit anrechnungsfähiges Vermögen gemäß § 115 Abs. 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift hat die Partei u. a. ihr Vermögen zur Prozessführung einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen in diesem Sinne gehören grundsätzlich auch Abfindungen, die nach einem Kündigungsschutzprozess aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches gezahlt werden (BAG, Beschluss vom 24.04.2006 – 3 AZB 12/05 -, NZA 2006, 751). Aufgrund des erst nach den Bewilligungen abgeschlossenen Prozessvergleichs zahlte die Beklagte an die Klägerin unstreitig eine Abfindung in Höhe von 21.000,00 EUR brutto. Hierdurch hat sich die Vermögenssituation der Klägerin nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe verbessert. Die Prozesskostenhilfe soll den Zugang zu den Gerichten für jedermann in gleicher Weise, d. h. losgelöst von dessen finanziellen Verhältnissen, gewährleisten. Deshalb gewährt der Staat den Parteien Prozesskostenhilfe, die aus wirtschaftlichen Gründen daran gehindert sind, ihr Recht vor Gericht zu suchen. Allerdings hat sich derjenige, der Prozesskostenhilfe erhalten hat, an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen, sofern und soweit er wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Verändern sich folglich seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, so hat er sich, soweit ihm dies nach Maßgabe der Vorschriften möglich ist, an den Prozesskosten zu beteiligen. Das bedeutet, dass er entweder durch Ratenzahlung den Betrag an den Staat zurückzuzahlen hat oder ggf. auch durch eine Einmalzahlung, sofern ihm entsprechendes Vermögen zur Verfügung steht. Bei der Prozesskostenhilfe handelt es sich mithin nicht um eine Schenkung des Staates an den Bürger, sondern um die Zurverfügungstellung von Mitteln, damit der rechtsuchende Bürger bei hinreichender Aussicht auf Er-

folg seinen Prozess führen kann. Gleichzeitig hat der Staat aber einen Anspruch darauf, dass dieser Bürger ihm die Kosten erstattet, die durch die Prozessführung entstanden sind, sofern er aus wirtschaftlichen Gründen wieder dazu in der Lage ist (LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.09.2010 – 4 Ta 126/10 – zitiert nach juris).

Bei der gezahlten Abfindung handelt es sich danach um nachträglich erworbenes Vermögen im Sinne von § 115 Abs. 3 ZPO. Unter Abzug des persönlichen Schonbetrags verbleibt der Klägerin immer noch ein einsetzungsfähiges Restvermögen in Höhe von 8.285,98 EUR.

Die hiergegen von der Klägerin vorgebrachten Einwände rechtfertigen keine andere Entscheidung. Einen besonderen Härtefall im Sinne einer aktuellen Notlage kann die Klägerin nicht geltend machen. Sie war im Übrigen mit gerichtlichem Schreiben vom 20.07.2015, also noch vor Zahlung der Abfindung, darauf hingewiesen worden, dass sich infolge der Abfindungszahlung ggf. die Pflicht zur Sonderzahlung auf die Prozesskosten ergeben könnte. Dennoch hat die Klägerin die Abfindung nach ihrer Behauptung anderweitig ausgegeben.

Zur Tilgung des Darlehens bei der N. war die Klägerin nicht verpflichtet. Hierbei handelt es sich um eine außerplanmäßige Tilgung. Eine solche kann bei der Berechnung der Sonderzahlung auf die Prozesskosten nicht berücksichtigt werden (vgl. LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.09.2010 aaO).

Unberücksichtigt bleiben musste auch, dass sich die Klägerin an der Anschaffung eines Fahrzeugs für ihren Ehemann (Hummer H 2) beteiligt hat. Das kann nicht als notwendig angesehen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass der Ehemann das Fahrzeug benötigt, um zur Arbeit zu kommen, denn er wohnt und arbeitet in B… . Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob ggf. ein günstigeres Fahrzeug hätte angeschafft werden müssen.

Die Qualität des vom Gericht eingeholten Gutachtens und die durch das Gutachten entstandenen Kosten können bei der Berechnung der zu leistenden Sonderzahlung

nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich ohne Weiteres um tatsächlich entstandene Gerichtskosten.

Ein Anlass für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegt nicht vor.